

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 16. November

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember (S. 157) — Urkunde über die Umgemeindung der Gemarkung Mettenhof aus der Kirchengemeinde Flemhude in die Kirchengemeinde Kiel-Haffeldiebsdamm, Propstei Kiel (S. 158) — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrestelle in der Kirchengemeinde St. Marien Flensburg, Propstei Flensburg (S. 158) — Lehrlings- und Anlernlingsvergütungen (S. 158) — freie Kirchenmusikerstellen — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 159) — Gemeindeförderinnen-Vorschule in Kissen (S. 159) — Kirchentags-Nacharbeit (S. 160) — Einkauf von Büchern durch kirchliche Stellen (S. 160) — Eingegangenes Schrifttum (S. 160) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 160) — Stellenausschreibung (S. 160) —

III. Personalien (S. 160)

Bekanntmachungen

Kollekten im Dezember

Kiel, den 9. November 1963

1. Am 1. Advent, dem 1. Dezember 1963 für die Volksmission

Die „Vereinigung für ev.-luth. Volksmission“ will helfen beim Aufbau lebendiger Gemeinden und das missionarische Bewußtsein in unserer Kirche wecken. Als Volkskirche ist unsere Kirche verantwortlich auch für die Menschen, die ihr entfremdet sind, ihr fernstehen oder sie ablehnen. Die Kirche sucht auf vielen Wegen den Kontakt und das Gespräch mit ihnen. Bekannt ist der Einsatz der „Kirche unterwegs“.

Das Dankopfer wird für die gesamte volksmissionarische Arbeit erbeten.

2. Am 2. Advent, dem 8. Dezember 1963

für die Schulungswerkstätten des Hilfswerks für Versehrete und Körperbehinderte in Zsum

In den Zsummer Schulungswerkstätten des Evangelischen Hilfswerks für Versehrete und Körperbehinderte wurden bisher über 60 junge Menschen für das normale Berufsleben ausgebildet. Nach erfolgreicher Gesellenprüfung sind sie trotz schwerer Leiden in allen Teilen der Bundesrepublik in mannigfachen Berufen tätig. Zur Zeit erlernen 55 Versehrete das Polster-, Sattler-, Schuhmacher- und Tischlerhandwerk sowie Metall- und Büroberufe. In der letzten Zeit sind die Schulungswerkstätten großzügig erweitert worden. Am Rande der Stadt Zsum entstanden ein 90 Plätze großes Lehrlingsheim und eine moderne Metallwerkstatt für die Körperbehinderten. Wir sind aufgerufen, für diese Stätte des Dienstes und der Liebe zu opfern.

3. Am Heiligabend, dem 24. Dezember 1963

für „Brot für die Welt“

Zum fünften Male wird am Heiligen Abend von der weihnachtlichen Gemeinde das Opfer erbeten für die Aktion „Brot für die Welt“.

Wir haben es selber erfahren, was Hunger bedeutet. Wir leben im Wohlstand, und unsere Existenz ist gesichert.

Gerade deshalb sollen wir nicht vergessen, daß Millionen nicht satt werden und ohne ausreichende Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten sind. Das darf uns nicht zur Ruhe kommen lassen. Die Erträge der Aktion „Brot für die Welt“ werden besonders zum Aufbau notwendiger Existenzgrundlagen verwandt, um Familien zu Arbeit und Brot zu verhelfen. Das Dankopfer des Christfestes bedarf keiner besonderen Empfehlung. Aber es sei darauf verwiesen, daß weitere Spenden jederzeit in den Pastoraten abgegeben oder auf die bekanntgegebenen Konten eingezahlt werden können.

4. Am 1. Weihnachtstag, dem 25. Dezember 1963

für die Schleswig-Holsteinische Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum

Eine Aufgabe von vorbringlicher Wichtigkeit ist die Ausbildung von Mitarbeitern in der Jeypurkirche. Gegenwärtig hat unsere indische Tochter- und Schwesternkirche 39 Pastoren für ein Gebiet, das so groß ist wie Schleswig-Holstein. Eine weit größere Zahl von Pastoren wird benötigt. Außer den Theologiestudenten werden im Theologischen Seminar in Kotapad unter der Leitung von Pastor Dr. Waack auch die Evangelisten ausgebildet. Es ist eine große Schar, insgesamt 200. Die Evangelisten sind es, die das Evangelium in die nicht erfassten Gebiete vorantreiben.

Für diese zentralen Aufgaben erbittet die Breklumer Missionsgesellschaft das Dankopfer am heiligen Christfest.

5. Am Altjahrsabend, dem 31. Dezember 1963

für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Evangelischen Kirche in Deutschland sind alle deutschen Landeskirchen in West und Ost zusammengeschlossen. Unsere Gemeinde muß wissen, daß sie in dieser großen Gemeinschaft steht. Solch Wissen schließt das Mittragen und das Opfern ein. In der notvollen Spannung unseres Volkes gibt es Töbe der Kirche, die nur gemein-

sam getragen und überwunden werden können. Das Dankopfer an dem letzten Tag dieses Jahres stellt uns hinein in eine reale Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 24693/63/IX/P 1

Urkunde

über die Umgemeindung der Gemarkung

Lage	Flur	Flurst.	L. B. Nr.	Bd.	Grundbuch	Bl.	Größe qm
					Quarnbeck		
Boehrenkoppel	2	54	5	1		15	3 59 67
Dammstroh	2	55/1	297	22		573	ca. 2 17 00
Dammstroh	2	56	297	22		573	3 27 70
Dammstroh	2	61/2	297	22		573	ca. 1 25 00
Dammstroh	2	58/1	297	22		573	8 32 03
Dammstroh	2	u. 78/1	297	22		573	8 32 03
Weg nach Seidenberg	2	78/2	38	3		78	ca. 2 30

aus der Kirchengemeinde Flemhude ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Kiel-Gasseldieksdamm eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Flemhude und Kiel-Gasseldieksdamm findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. September 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 20 352/63/I/5/Flemhude 1

*

Kiel, den 26. Oktober 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 20 352/63/I/5/Flemhude 1

*

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien Flensburg, Propstei Flensburg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Marien Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 2) 558/63/X/4/Flensburg-St. Marien 2 e

Mettenhof aus der Kirchengemeinde Flemhude in die Kirchengemeinde Kiel-Gasseldieksdamm, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Gemarkung Mettenhof wird im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1963 zusammen mit den nachstehend aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Melsdorf:

Kiel, den 19. Oktober 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 2) 558/63/X/4/Flensburg-St. Marien 2 e

*

Lehrlings- und Anlernlingsvergütungen

Kiel, den 4. November 1963

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den mit Datum vom 12. September 1963 abgeschlossenen Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2 bekannt. Der Abschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen. Der Vertrag ist am 1. April 1963 in Kraft getreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 24 032/63/VIII/7/H 4 F

*

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:
a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

	für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	84,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	96,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	124,— DM
im 4. Lehrjahr	141,— DM

	für die Zeit vom 1. April 1964 an
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	87,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	99,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	128,— DM
im 4. Lehrjahr	145,— DM

- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

	für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	95,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	111,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	132,— DM
im 4. Lehrjahr	151,— DM

	für die Zeit vom 1. April 1964 an
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	98,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	114,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	136,— DM
im 4. Lehrjahr	156,— DM

- c) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

	für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	111,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	129,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	151,— DM
im 4. Lehrjahr	174,— DM

	für die Zeit vom 1. April 1964 an
im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	114,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	133,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	156,— DM
im 4. Lehrjahr	179,— DM

- (2) Die Lehrlingsvergütungen werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Lehrlingsvergütung eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

- (1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 62,— DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

- (2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 14,— DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 48,— DM gekürzt. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 vereinbarten Lehrlingsvergütungen gezahlt werden.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

Kiel, den 12. September 1963

gez. Unterschriften

Freie Kirchenmusikerstellen Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den 22. Oktober 1963

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1964 freierwerdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend — und darüber hinaus auch andere freierwerdende Kirchenmusikerstellen (A- und B-Stellen) zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt — dem Landeskirchenmusikdirektor (Schleswig, Süderdomstr. 11) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubefetzung der Lehrer-Kirchenmusikerstellen ist im übrigen die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schularat zweckmäßig. Die rechtzeitige Mitteilung freier bzw. freierwerdender C-Stellen ist auch deshalb erforderlich, damit die Studenten und Studentinnen, die Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der 1. Lehrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind, als Bewerber genannt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 23 221/63/VIII/7/H 24

Gemeindehelferinnen-Vorschule in Kissen

Kiel, den 4. November 1963

Das Breklumer Katechetische Seminar hat in Kissen bei Hamburg eine Gemeindehelferinnen-Vorschule errichtet, die bereits Ostern 1964 die Arbeit aufnehmen wird.

Diese Vorschule bietet jungen Mädchen die Möglichkeit, unmittelbar nach dem Abschluß der Mittelschule die Gemeindehelferinnen-Ausbildung zu beginnen. Wer die Vorschule besucht, ist nicht mehr an das Aufnahmealter von 19 Jahren gebunden. Selbstverständlich bleibt daneben der bisherige Weg erhalten, nach einer anderen Berufsausbildung in die 2½-jährige Gemeindehelferinnen-Ausbildung einzutreten (2 Jahre theoretische Ausbildung in Breklum unterbrochen durch ein ½-jähriges Gemeindepraktikum).

Die Vorschule in Kissen bereitet auf den späteren Beruf vor durch ein Haushaltsjahr in dem Propstei-, Jugend- und Freizeitheim Kissen sowie durch einführende Übungen und einführenden Unterricht.

Nähere Auskünfte erteilt Fräulein Ruth Töllner, 2 Hamburg-Kissen, Iserbarg 17, Telefon: Hamburg 81 29 28 oder das Breklumer Seminar 2257 Breklum (Schleswig), Telefon: Bredstedt 315.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 24 252/63/IX/H 30 A

Kirchentags-Nacharbeit

Der Landesausschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages bittet um Veröffentlichung folgenden Sinneis:

„Beim Landesausschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Flensburg, Große Straße 58, Postfach 211 (Auf 0461 / 7961) können für die Kirchentags-Nacharbeit in den Gemeinden usw. leihweise angefordert werden:

1. Anspielfilm für Aussprachegruppen zu den Tagesthemen
2. Dia-Reihen (je 40 Farbdias) mit Textheften.

Der Schallplattenhandel bietet eine Langspielplatte zum Thema „Choräle, Songs und neue Lieder“ mit Ausschnitten aus einer Abendveranstaltung in der Westfalenhalle in Dortmund an.“

Es wird gebeten, diese Möglichkeiten bei der Gemeinbearbeitung zu berücksichtigen.

J.-Nr. 21 911/63/X/A 67 a

Einkauf von Büchern durch kirchliche Stellen Kiel, den 24. Oktober 1963

Die Vereinigung evangelischer Buchhändler e. V. in München 13, Isabellastr. 20 (Chr. Kaiser Verlag) hat ein Merkblatt über den Einkauf von Büchern durch kirchliche Stellen herausgegeben, welches diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt worden ist und auf welches empfehlend hingewiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 20 158/63/X/T 21

Eingegangenes Schrifttum

Eine Auslegung zur Jahreslosung und zu den Monatsprüchen 1964 unter dem Titel „Der Herr unser Herrscher“ ist im Calwer-Verlag, Stuttgart, Marienstr. 13, erschienen. Die Württembergische Landeskirche hat diese Veröffentlichung ihren Lektoren zukommen lassen. Es wird auf die Möglichkeit einer ähnlichen Verwendung für kirchliche Mitarbeiter hingewiesen.

Der Einzelpreis beträgt 3,80 DM, Mengenrabatte sind möglich.

J.-Nr. 21 490/63/X/T 21

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Nordschleswigsche Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins schreibt hiermit die Pfarrstelle Süderwilstrup zur Bewerbung aus. Der Pastor hat die deutsche Minderheit im Kreise Sadersleben und einem Teile des Kreises Apenrade (mit Ausnahme der Städte) kirchlich zu betreuen. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Neues

Pastorat in Süderwilstrup, deutsche Mittelschule und deutsches Gymnasium sind in erreichbarer Nähe. Gehalt und Altersversorgung wie in der Landeskirche mit Angleichung an das Gehalt der dänischen Pastoren in Dänemark. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Nordschleswigsche Gemeinde und Bestätigung durch den Bischof. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde in Tinglev, Sovedgade 20, Dänemark, zu richten.

J.-Nr. 22 908/63/VI/4/Süderwilstr. 2

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Propstei Südtondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 29, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat wird 3. J. modernisiert. Schule mit Aufbauzug am Ort, Oberschule im benachbarten Niebüll.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 22 816/63/VI/4/Leck 2 b

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg, wird voraussichtlich zum 1. Januar 1964 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in Ratzeburg einzusenden.

Der Pfarrstelleninhaber ist alleiniger Pastor an der Seiliggeist-Kirche in Mölln.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 21 903/63/VI/4/Mölln 2 b

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Michaeliskirche in Kiel (B-Stelle) wird zur baldmöglichen Neubesetzung ausgeschrieben. Gesucht wird ein möglichst jüngerer Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B. Es wird insbesondere Wert gelegt auf die Eignung für die Chorarbeit (auch Posaunenchor), auf katechetische Befähigung und auf rege Beteiligung am kirchlichen Leben der Gemeinden. Die Kirche hat eine pneumatische Orgel, die wiederhergestellt und vollkommen überholt worden ist. Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe IV b KAT. Dienstwohnung (Kleines Haus mit großem Garten) ist vorhanden. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Dez. 1963 an den Ausschuß für gemeinsame Angelegenheiten der St. Michaelis-Gemeinden, 3. S. Pastor Sartwig, Kiel, Ostring 12, erbeten.

J.-Nr. 25051/63 IV/VIII/7 Kiel-St. Mich. 4

Personalien

Die erste theologische Prüfung
haben bestanden:

Am 30. Oktober 1963 die Studenten der Theologie Hans Christian Asmussen aus Sumum, Hans-Joachim

Sinz aus Bad Bramstedt, Ingrid Lütke aus Lübeck, Reinhard Ketz aus Kiel, Nils Schroeder aus Münster/Westf., Günter Schulz aus Dagebue und Olaf Wihstutz aus Bad Vilbel-Heilsberg bei Frankfurt/M

Ordiniert:

Am 13. Oktober 1963 die Kandidaten des Predigtamtes Nils Dahl, Jürgen Ehm sen, Dieter Geldschläger, Ulrich Krieg und Johann Kuhn; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 27. Oktober 1963 die Kandidaten des Predigtamtes Dr. Dankwart Arndt, Heinrich Bussé, Gottfried Sesse, Hans Hermann Kähler, Ulrich Kalms, Siegfried Kruse, Volkhard Kullick, Siegfried Lukas, Ulrich Mack, Rudi Mondry, Ulrich Peemöller und Werner Süchting; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingefegnet:

Am 10. November 1963 die cand. theol. Dr. Greta Kolumbe für das Amt einer Vikarin.

Ernannt:

Am 1. November 1963 der Pastor Hans-Detlef Thedens, bisher in Nordhachstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Schiffbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 24. Oktober 1963 der Pastor Martin Eichler, 3. 3. in

Eckernförde, zum Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde (3. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

Eingeführt:

Am 13. Oktober 1963 der Pastor Dr. Hans Christoph Schmidt-Lauber als Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolai I in Kiel, Propstei Kiel;

am 13. Oktober 1963 der Pastor Karl Ludwig Kohlwege als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg;

am 20. Oktober 1963 der Pastor Burkart Naunin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1963 der Pastor Theodor Fischer in Hamburg-Farmsten III.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1963 der Pastor Robert Westendorf, Koldenbüttel, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg.